

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft

Erste Änderungssatzung
zur **STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG 2014**
vom 14.10.2015

für den Master-Studiengang
Nachhaltiges Tourismusmanagement
(Master of Arts)

gültig ab Wintersemester 2015/2016

Lesefassung

Auf Grundlage von:

- § 9 Absatz 1 bis 6; § 19 ; § 22 Abs. 1 und 2; § 72 Abs. 2 Nr.: 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBL. I, Nr.: 18 vom 29.04.2014),
- § 4 Abs. 7 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBL. II Nr.: 12 vom 10. März 2015),
- § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 21.11.2014,
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 27.07.2009, in der Fassung der seit dem 24.05.2013 gültigen zweiten Änderungssatzung (RSPO)

hat der Fachbereichsrat Nachhaltige Wirtschaft am 08.04.2015 und zuletzt am 14.10.2015 folgende Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Spezialisierungsrichtungen für den vier- semestrigen Studiengang „Nachhaltiges Tourismusmanagement“ auf Grundlage und in Ergänzung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) vom 11. Juni 2009 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung der RSPO der Hochschule für nachhaltige Entwicklung der HNE Eberswalde vom 27.07.2009, in der Fassung vom 24.05.2013.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Studiengang *Nachhaltiges Tourismusmanagement* ist am Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft installiert.
- (2) Die Administration des Studiengangs obliegt dem Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft.
- (3) Die Leitung des Studiengangs, die Mitwirkung im Prüfungsausschuss des Fachbereichs sowie die Beratung der Studierenden in studienorganisatorischen Fragen werden durch jeweils verantwortliche Mitarbeiter des Studiengangs sichergestellt.

§ 3 Gegenstand des Studienganges

Der konsekutive Master-Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement baut auf Tourismus- Bachelorstudiengängen (geographisch oder betriebswirtschaftlich ausgerichtet) oder Bachelor- Abschlüssen in umweltbezogenen, planerischen, geographischen oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen, die ein freizeitwissenschaftliches oder tourismusbetriebswirtschaftliches Lehrangebot nachweisen, auf.

Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Studiengang auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden. Dementsprechend vermittelt der Studiengang neben Fach- und Methodenkenntnissen, Fähigkeiten zur Entwicklung und Umsetzung eines nachhaltigen Tourismus. Der Studiengang behandelt in praxisorientierter Lehre:

- die landschaftlichen, strukturellen und sozio-kulturellen Grundlagen und Voraussetzungen des nachhaltigen Tourismus
- die betriebswirtschaftlichen Aspekte der Tourismuswirtschaft
- die betriebswirtschaftlichen Aspekte einer nachhaltigen Unternehmensführung im Tourismus
- Nachhaltigkeit im Destinationsmanagement
- Tourismus im Rahmen einer nachhaltigen Regionalentwicklung
- Marketingmanagement als wesentlichen strategischen Ausgangspunkt
- eMarketing und Online-Kommunikation als nachhaltigen Aspekt neuer Medien
- Entwicklung und Management von Tourismus in einem internationalen Umfeld
- Entwicklung und Verständnis des Einflusses von IuK auf die Tourismuswirtschaft sowie deren Anwendungs- und Gestaltungsmöglichkeiten in einem nachhaltigen Konzept
- Spezialkenntnisse über Marktsegmente und Tourismusformen mit besonderem Bezug zu Kultur, Natur und Umwelt.

Das Masterprogramm basiert auf einem systemischen Ansatz, danach ist Tourismus eine Querschnittsdisziplin, die sich im Rahmen von Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft, Technologie und Politik darstellt. Die Teilsysteme werden berücksichtigt in Bezug auf die eigentliche Tourismuswirtschaft, die sich in diesem Spannungsfeld gestaltet. Eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, ist die Basis der Lehre. Dazu gehört neben der Schulung der Wahrnehmung von Landschaft und Kultur, die Kenntnis der räumlichen Planung, auch das Management, Marketing oder technologische Kompetenz. Der anwendungsorientierte Ansatz setzt sich mit der wissenschaftlichen Reflektion und Kenntnis der aktuellen Forschung im Bereich Nachhaltigkeit und Tourismus auseinander.

§ 4 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen des Tourismusmanagements auf wissenschaftlicher Grundlage mit besonderer Ausrichtung auf nachhaltige Entwicklungskonzepte für die Tourismuswirtschaft. Der Abschluss *Master of Arts* ist berufsqualifizierend für den Höheren Dienst und berechtigt zur Promotion.
- (2) Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den Anforderungen der beruflichen Praxis in der Vermittlung von
 - Fach- und Methodenkompetenz (Fachwissen unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Methodenkenntnisse);
 - Entscheidungs- und Handlungskompetenz (Fähigkeiten zur Problemlösung);
 - Sozialkompetenz („soft skills“ wie Kommunikations-, Motivations- und Konfliktfähigkeit, Teamgeist).

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang werden in- und ausländische Bewerber*innen zugelassen, die einen mindestens dreijährigen tourismusbezogenen Bachelor-Abschluss (entspricht 180 akademischen Leistungspunkten) nachweisen oder einen Bachelor-Abschluss in einem umweltbezogenen, planerisch, geographisch, wirtschaftswissenschaftlich oder sozialwissenschaftlich ausgerichteten Fach mit freizeitwissenschaftlichem oder Tourismuslehrangebot im Umfang von 30 ECTS nachweisen. Bewerber*innen mit höher qualifizierten Abschlüssen bzw. Abschlüssen mindestens vierjähriger Studiengänge, wie Diplom (FH), Magister, Diplom oder 1. Staatsexamen können ebenfalls zugelassen werden.

Absolvent*innen tourismusbezogener Ausbildungsgänge an Berufsakademien können ebenfalls zugelassen werden, sofern diese Berufsakademie staatlich anerkannt ist und ihr Abschluss einem dreijährigen Bachelor-Abschluss entspricht, mindestens 180 ECTS Leistungspunkte umfasst und entsprechend akkreditiert ist. Zudem gelten die in Abs. 1 beschriebenen fachlichen Anforderungen.

- (2) Alle Bewerber*innen müssen als sprachliche Zulassungsvoraussetzung gute Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend der hochschulweiten Festlegung nachweisen: z.B.: „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ mit 87 Punkte für den internetbasierten Test, vergleichbare Qualifikationen wie z.B. Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) Level B2 bis Note 2,8, TOEIC 785 Punkte und andere Äquivalente so- wie Muttersprache oder Amtssprache Englisch im Heimatland. Zur Überprüfung der Muttersprache oder Amtssprache eines Landes finden die Länderinformationen des Auswärtigen Amtes Anwendung. Absolventen*innen überwiegend englischsprachiger Studiengänge müssen keine weiteren sprachlichen Nachweise erbringen. Der Anteil der englischsprachigen Module muss bei mind. 50% liegen. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung bei Bewerber*innen der Englischnachweis noch nicht vor, kann eine befristete Zulassung erfolgen. Der Nachweis der erfolgreich bestandenen Sprachprüfung ist bis zum Ende des 1. Semesters zu erbringen.
- (3) Als sprachliche Zulassungsvoraussetzung gelten zusätzlich für alle ausländischen Bewerber*innen der Nachweis der Deutschkenntnisse mit der „Zentralen Mittelstufenprüfung“ (ZMP) des Goethe-Instituts, des TestDaF (Durchschnitt 4) oder vergleichbaren Qualifikationen. Als vergleichbare Qualifikationen werden insbesondere diejenigen Nachweise angesehen, die in der jeweils gültigen Äquivalenzfeststellung für Deutschkenntnisse zur Zulassung ausländischer Bewerber*innen an der Hochschule aufgelistet sind. Weitere Qualifikationen werden im Einzelfall auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Liegt keiner der geforderten Nachweise mit dem geforderten Niveau entsprechenden Deutschkenntnissen vor, kann eine befristete Zulassung gewährt werden, wenn ausreichende Englischkenntnisse (siehe Abs. 3) nachgewiesen wurden. Die erforderlichen Deutschkenntnisse müssen spätestens bis Ende des 1. Semesters nachgewiesen werden.
- (4) Die Entscheidung darüber, ob eine Bewerbung im Einzelfall die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt oder nicht, wird von der Abteilung Studierendenservice im Einvernehmen mit der Leitung des Master-Studiengangs getroffen.

§ 6 Auswahl von Bewerber/innen und Vergabe von Studienplätzen

- (1) Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber*innen die Zahl der zugewiesenen Studienplätze, werden bei entsprechender Bewerbungslage die Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation vergeben (Bewerbungen mit den besten Abschlussnoten eines zuvor absolvierten und für die Zulassung maßgeblichen Studiengangs). Ein für die Zulassung maßgeblicher Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Ingenieur, Magister oder Master) muss:
- in einem Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben sein, der sinngemäß den in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung fachlich definierten Studienzielen entspricht
 - und mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten abgeschlossen worden sein.
- (2) Als entsprechende Studiengänge gelten Geographie und betriebswirtschaftlich orientierte Bachelor-Studiengänge mit Tourismus- bzw. Tourismusmarketingschwerpunkt und Freizeitwissenschaften. Des Weiteren können auch

Bewerber aus den Studiengängen Landschaftsnutzung, Landschaftsplanung, Landschaftspflege, Forstwirtschaft, Forstwissenschaften, Umweltwissenschaften, Agrarwissenschaften, Sozialwissenschaften und Ethnologie zugelassen werden, wenn sie tourismus- oder freizeitbezogene Vertiefungsrichtungen bzw. Schwerpunkte im Rahmen ihres Studiums im Umfang von 30 ECTS nachweisen können. Im Zweifelsfall entscheidet der Studiengangleiter über die Anerkennung von Studiengängen.

- (3) Deutsche Bewerber*innen können sich vom 01. Juni bis 15. Juli des jeweiligen Jahres direkt bei der HNEE bewerben. Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, jedoch zu erwarten ist, dass er rechtzeitig zu Beginn des Masterstudiums erlangt wird. Bewerber*innen können sich mit einer vom Prüfungsamt der Hochschule des Bewerbers bzw. der Bewerberin erstellten Leistungsbescheinigung oder vorläufigem Zeugnis mit mindestens 150 ECTS-Leistungspunkten und einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wurde, bewerben. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss bzw. eine Bestätigung der Hochschule, dass alle Prüfungsleistungen absolviert wurden, zum Vorlesungsbeginn des Masterstudiums vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Internationale Studienbewerbungen durchlaufen eine externe und kostenpflichtige Vorprüfung durch UNI-ASSIST (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen), www.uni-assist.de, wo eigene Fristen gelten.
- (5) Der Studiengang hält eine Quote von 25 % der Studienplätze für Bewerber*innen aus dem nichteuropäischen Ausland vor. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber*innen die Zahl der zugewiesenen Studienplätze, werden die Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation vergeben (Bewerber mit den besten Abschlussnoten eines zuvor absolvierten und für die Zulassung maßgeblichen Studiengangs). Bei geringerer Anzahl von nationalen bzw. internationalen Bewerbungen kann sich diese Quote gegenseitig aus- gleichen bzw. der Prozentsatz überschritten werden.
- (6) Die Vergabe der Studienplätze findet im Nachrückverfahren bis zur ersten Studienwoche des jeweiligen Wintersemesters statt.

§ 7 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium beginnt jährlich einmal zum Wintersemester.
- (2) Das Studium schließt mit dem Grad „Master of Arts“ ab. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester zur Erreichung des Mastergrades. Diese untergliedert sich in:
 - 1. Semester: Vermittlung fachlicher Grundlagen (in den Modulen: Tourismus, Umwelt und Gesellschaft, Tourismus-Ökonomie, Grundlagen Marketingmanagement, Grundlagen Nachhaltiges Destinationsmanagement, Nachhaltiges Unternehmensmanagement)
 - 2. Semester: Anwendungsorientierung, Vertiefungen und Spezialisierungen (in den Modulen: CSR in Tourism, eTourism, Angewandtes Marketingmanagement, Destinations- und Schutzgebietsmanagement, Spezialthemen und Exkursion)
 - 3. Semester: Projekt-Praktikum bzw. Projektarbeit bzw. Auslandsstudienaufenthalt
 - 4. Semester: Master-Arbeit mit begleitendem Modul Forschungsmethoden und Masterarbeitskolloquium
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten und Exkursionen teilweise auf Deutsch und teilweise auf Englisch statt. Art und Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, wie z.B. die Organisation einzelner Lehr- gebiete in thematischen Blöcken, gehen aus den Modulbeschreibungen und dem Stundenplan hervor.

§ 8 Prüfungen

- (1) Für alle Module sind studienbegleitend Leistungsnachweise zu erbringen. Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, einer Projektarbeit und der Masterarbeit (Thesis).
- (2) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Modulprüfung muss bestanden werden. Für jede Modulprüfung gibt es eine Modulnote. Die Modulnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist der einzelne konkrete Prüfungsvorgang. Sie wird benotet oder "mit Erfolg"/"ohne Erfolg" bewertet. Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Modulnote) zusammengefasst.
- (4) Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. Eine Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung. Das Ergebnis der Studienleistung geht nicht in die Berechnung der Modulnote ein.
- (5) Prüfungsleistungen sind:
 - a) mündlich und/oder
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten zu erbringen.Teilnahmebescheinigungen sind keine Prüfungsleistungen.
- (6) Projekt-Praktikum, Projektarbeit mit Praxispartner
Ziel des kombinierten Projekt-Praktikums ist die Anwendung von theoretischem Wissen und der Erwerb von praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des nachhaltigen Tourismusmanagements. Innerhalb der praktischen Ausbildung wird von den Studierenden ein diesem Ziel entsprechendes Projekt selbständig bearbeitet. Die Ergebnisse des Projektes sind in einem schriftlichen Bericht darzustellen und zu präsentieren (siehe § 11). Näheres regelt die Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum.
- (7) Masterprüfung
Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch sie wird festgestellt, ob der Studierende die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die theoretischen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten, und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Die Masterprüfung besteht aus der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Verteidigung (siehe § 12).
- (8) Prüfungsleistungen können wahlweise auf Deutsch oder Englisch erbracht werden, wenn dies nicht in der Modulbeschreibung anders festgelegt wurde.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen können auch Präsentationen von Arbeitsergebnissen sein, an die sich Fragen der Prüfer*innen und/oder – bei öffentlichen Projektpräsentationen und Verteidigungen von Masterarbeiten – von Zuhörer*innen an den Prüfling anschließen können. Zulässig sind auch Präsentationen in Form von touristischen Führungen oder Rollenspielen. Präsentationen können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Studierende können einen formlosen Antrag an den jeweiligen Prüfer/ die Prüferin stellen, dass eine mündliche Prüfung als Online-Konferenz durchgeführt wird. Der Prüfer/die Prüferin entscheidet über den Antrag.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten je nach Fach und dem zugehörigen Arbeitsumfang nicht überschreiten. Für die Präsentation

von Projektarbeiten und die Verteidigung von Masterarbeiten gelten Sonderregelungen (siehe §§ 12 und 13).

- (3) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer mündlichen Prüfung wird der Prüfling direkt im Anschluss an die Prüfung informiert.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Sonstige schriftliche Arbeiten können Belege in Form von selbständigen Ausarbeitungen sowie digitale und audio-visuelle Belege (z.B. Filme, Plakate) sein. Beleg können auch als Gruppenarbeiten erstellt werden. Individuelle Beiträge sind in diesem Fall aber kenntlich zu machen.
- (2) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer schriftlichen Prüfung und über die jeweilige Note wird der Prüfling über das Campus-Management-System EMMA informiert. Die Zuordnung zu den Prüfungsleistungen erfolgt über die Matrikel-Nummer. Zuordnungen über Namen sind nicht zulässig.

§ 11 Projekt-Praktikum

- (1) Das Projekt-Praktikum bzw. die Projektarbeit wird in Zusammenhang mit einem Praktikum bzw. in Kooperation mit einem touristischen Betrieb oder einer touristischen Organisation mit einer Dauer von mindestens 17 Wochen durchgeführt. Dem Praktikanten/ der Praktikantin muss dabei mindestens 50% seiner Zeit zur Projektbearbeitung eingeräumt werden.
- (2) Näheres regelt die Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum im dritten Studiensemester des Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement.

§ 12 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung um maximal zwei Monate gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Wird die vereinbarte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Näheres regelt die RSPO.
- (2) Mit der Anmeldung ist ein Exposé einzureichen, in dem Ziel, Zweck, Inhalt und geplantes methodisches Vorgehen der Arbeit dargelegt sind. Spätestens nach zwei Monaten nach Anmeldung muss der Prüfling einen Zwischenstand der Masterarbeit in schriftlicher Form oder als mündliche Präsentation im Rahmen des begleitenden Master- Kolloquiums abliefern. Dies gilt jeweils als Prüfungsvorleistung und muss mindestens eine Darstellung der angewandten Methodik, der Gliederung sowie vorläufige Ergebnisse enthalten.
- (3) Die Masterarbeit muss mit einer vom Prüfling unterschriebenen schriftlichen Erklärung versehen sein, wonach die Arbeit von ihm/ihr selbständig und nur unter Verwendung der erlaubten und genannten Hilfsmittel angefertigt wurde. Die Arbeit ist außerdem mit einer kurzen Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu versehen.
- (4) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form abzugeben. Davon sind zwei Exemplare für die Gutachter; ein weiteres für die Bibliothek der HNE bestimmt. Sie gehen in den Besitz der Gutachter bzw. der HNE über. Auf Antrag des Prüflings kann die Masterarbeit gesperrt, d.h. der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Arbeit persönliche oder unternehmens- oder organisationsinterne Daten und Informationen enthält.
- (5) Für die Masterarbeit sind zwei bewertende Gutachten zu erstellen. Näheres regelt die RSPO.

- (6) Der Studierende hat seine Masterarbeit in einem Prüfungs-Kolloquium – in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums des 4. Semesters – zu verteidigen. Studierende können einen formlosen Antrag an den jeweiligen Prüfer stellen, dass seine mündliche Prüfung als Online-Konferenz durchgeführt wird. Der Prüfer/ die Prüferin entscheidet über den Antrag. Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist der Abschluss aller bis dahin geforderten Studienleistungen sowie das Vorliegen aller Gutachten zur Masterarbeit. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Öffentlichkeit ausschließen.
- (7) Das Prüfungs-Kolloquium besteht aus einem 30-minütigen Vortrag des Prüflings, an den sich Fragen der Prüfer*innen anschließen. Diese können auch den anderen Anwesenden das Recht einräumen, Fragen zu stellen. Die Fragen sollten sich auf das Thema der zu verteidigenden Masterarbeit beziehen. Mindestens einer der beiden Prüfenden muss ein Gutachter der Arbeit sein. Das Kolloquium darf eine Gesamtdauer von einer Stunde nicht überschreiten.

§ 13 Fristen

- (1) Der Prüfungsausschuss des Master-Studienganges legt den Zeitplan (Prüfungsplan) über den Ablauf der Prüfungen fest. Der Prüfungsplan ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraums bekannt zu machen. Die festgelegten Termine sind für die Studierenden des jeweiligen Fachsemesters bindend, ohne dass hierfür eine Anmeldung erforderlich ist. Von den Prüfungen kann sich jeder Studierende ohne Angabe von Gründen bis spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin des jeweiligen Moduls selbständig über das Campus-Management-System abmelden. Bei mehrtägigen Prüfungen (z.B. bei mündlichen Prüfungen) gilt der jeweils erste Prüfungstag als Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Modulprüfungen zu den in den ersten beiden Semestern angebotenen Modulen sind in der Regel in dem auf die jeweilige Vorlesungszeit folgenden hochschulweit festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Auf Antrag des zuständigen Dozenten kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme genehmigen. Für das kombinierte Projekt-Praktikum und für die Masterprüfung gelten besondere Regelungen (siehe §§ 11 und 12).
- (3) Der Projektbericht ist in der Regel spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des 3. Semesters abzugeben. Ausnahmen regelt die Praktikumsordnung. Falls der Zeitplan nicht eingehalten wird, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss der deutlichen Mehrzahl der Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel nach erfolgreichem Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium ausgegeben. Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll das Thema der Abschlussarbeit spätestens vier Wochen nach Anmeldung ausgegeben werden. Die Abschlussarbeiten und ein von der Prüfungsordnung vorgesehenes Kolloquium als mündliche Prüfung sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer, in der Regel die Erstprüferin oder der Erstprüfer, muss die Einstellungs-voraussetzungen für Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs kann auf begründeten Antrag eine Verlängerung der Frist bewilligen. Falls der Zeitplan nicht eingehalten wird, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Ist ein Modul aus Gründen seines Studierumfanges in Teilmodule gegliedert, die mit Einzelnoten oder Teilprüfungen abgeschlossen werden, so ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der Teilnoten. Dies gilt auch dann, wenn der Studierende in einem Teilmodul eine ungenügende Leistung erbracht hat. Je nach Studienschwerpunkt, spezifischen Studienanforderungen und Studierumfang kann eine besondere Gewichtung der Einzelnoten festgelegt werden.
- (2) Wird der schriftliche Teil der Master- oder der Projektprüfung nicht bestanden, muss spätestens 12 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine neue Master- bzw. Projektarbeit angemeldet werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen nach § 12.
- (3) Das Master-Zeugnis enthält eine Gesamtnote. Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der Modulnoten, in dem die Modulnoten einschließlich der Noten der Projektarbeit und der Masterarbeit entsprechend ihrem Anforderungsprofil und des Arbeitsaufwandes für den Studierenden gewichtet werden.

§ 15 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer ausländischen Hochschule mit ECTS-System in einem gleichwertigen Studiengang erbracht wurden.
Die Anerkennung von Leistungen eines vorangegangenen Studiums bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel ist zu erteilen, sofern sich die Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. Die Beweislast dafür, dass eine Leistung die Voraussetzung der Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule.
Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
Über Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für das 3. Fachsemester besteht die Möglichkeit der Anrechnung eines nachweisbar schon geleisteten Praktikums oder einer erworbenen Berufspraxis von mindestens 17 zusammenhängenden Wochen Dauer im Tourismus. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss. In diesem Fall hat der Studierende ein eigenständiges Projekt zu bearbeiten. Näheres regelt die Ordnung für das Projekt-Praktikum.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Der Masterstudiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement wird durch eine Lehrende/einen Lehrenden des Studiengangs im gemeinsamen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Nachhaltige Wirtschaft vertreten.
- (2) Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses sind in der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde geregelt.

§ 17 Graduierung

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 18 In- Kraft- Treten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Studien-und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der HNE Eberswalde in Kraft.
- 2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien-und Prüfungsordnung an der HNE Eberswalde im Masterstudiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement immatrikuliert werden.
- 3) Die Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Masterstudiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement immatrikuliert worden sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in den Geltungsbereich der neuen Ordnung wechseln. Bestandene Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiums bis dato erbracht wurden, sind dabei ohne Nachteil anzuerkennen.
- 4) Die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-/ Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement vom 09.07.2014 tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Entsprechende Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der Studien-und Prüfungsordnung ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

Anlagen:

Anlage 1: Curriculum „Nachhaltiges Tourismusmanagement (M.A.) (wie SPO 2014)

Anlage 2: Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum im dritten Studiensemester des Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement

Beschluss FB-Rat: 08.04.2015 und zuletzt 14.10.2015

Genehmigt vom Präsidenten am: 23.11.2015

Veröffentlicht am: 25.11.2015